



Verfahrenshandbuch

Errichtung und Betrieb von Anlagen
zur Gewinnung von Erdwärme gemäß
§ 11a Absatz 3 Wasserhaushalts-
gesetzes (WHG)



Impressum

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten

Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Auflage

1. Auflage

Stand

05.12.2024

© 2025 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Einführung | 3 |
| 2 Zuständigkeiten | 4 |
| 2.1 Einheitliche Stelle | 4 |
| 2.2 Zulassungsbehörden nach Wasserrecht | 4 |
| 3 Verfahren zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme | 4 |
| 3.1 Fristen | 5 |
| 3.2 Anzeige-/ Verfahrensunterlagen allgemein | 5 |
| 3.2.1 Anzeige nach Wasserrecht | 6 |
| 3.2.2 Anzeige nach AwSV | 7 |
| 3.2.3 Anzeige nach Geologiedatengesetz..... | 7 |
| 3.3 Zulassungsverfahren | 8 |
| 3.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis | 8 |
| 3.3.1.1 Erlaubnisbedürftigkeit und UVP-Pflicht..... | 8 |
| 3.3.1.2 Anforderungen an die wasserrechtliche Erlaubnis..... | 9 |
| 3.3.2 Befreiungen von Verboten in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten..... | 10 |
| 3.3.3 Bergrechtliche Zulassungen | 11 |
| 4 Weiterführende Informationen | 12 |
| 5 Anlagen | 12 |

1 Einführung

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erwarme gelten gema § 11a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besondere Regelungen.

Nach § 11a Abs. 2 WHG werden auf Antrag des Tragers des Vorhabens das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die fur die Durchfuhrung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, uber eine einheitliche Stelle abgewickelt.

Das vorliegende Verfahrenshandbuch beschreibt die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen und Zustandigkeiten im Sinne des § 11a WHG fur die Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwarme. Wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist, gilt § 57e Bundesberggesetz (BBergG).

2 Zuständigkeiten

2.1 Einheitliche Stelle

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Bestimmung einer einheitlichen Stelle nach § 11a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (ThürESWVO) sind für die Verfahren zu Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme die jeweils nach § 61 Abs. 1 bis 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zuständigen Wasserbehörden zugleich einheitliche Stellen im Sinne des § 11a Abs. 2 WHG. Die einheitliche Stelle wird nach § 11a Abs. 2 WHG auf Antrag des Vorhabenträgers tätig. In der Regel sind das die unteren Wasserbehörden. Abweichungen hiervon ergeben sich insbesondere aus § 61 Absätze 2 u. 3 ThürWG.

2.2 Zulassungsbehörden nach Wasserrecht

Zuständige Wasserbehörde ist im Regelfall die untere Wasserbehörde bei der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt. In Ausnahmefällen kann nach § 61 Abs. 2 ThürWG auch die obere Wasserbehörde beim TLUBN zuständig sein.

Eine weitere Ausnahme bilden wasserrechtliche Zulassungen im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen, über die das TLUBN im Einvernehmen bzw. aufgrund einer Stellungnahme der unteren Wasserbehörde entscheidet.

3 Verfahren zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme

Entsprechend der Eingriffstiefe wird zwischen oberflächennaher Erdwärmennutzung (Geothermie) bis zu einer Tiefe von 400 m und tiefer Geothermie mit mehr als 400 m Eingriffstiefe unterschieden. Durch die Nutzung von Geothermie können verschiedene Rechtsgebiete berührt werden.

Das für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme insbesondere im Bereich der oberflächennahen Geothermie betroffene Rechtsgebiet ist einerseits das Wasserrecht in Form des WHG, des ThürWG, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Schutzgebietsverordnungen, der noch fortgeltenden Beschlüsse der ehemaligen DDR sowie ggf. das BBergG (§ 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG). Unter den geologischen Bedingungen Thüringens unterliegt die Gewinnung von Erdwärme ab einer Tiefe von 400 m regelmäßig dem Bundesberggesetz und damit dem Verfahren nach § 57e BBergG (vgl. dazu: *Verfahrenshandbuch Einheitliche Stelle § 57 e BBergG*) sowie hinsichtlich der Anzeige des Vorhabens und der Übermittlung der mit dem Vorhaben gewonnenen geologischen Daten dem Geologiedatengesetz (GeolDG).

Folgende Anzeige-/ Zulassungsverfahren können i. V. m. Geothermievorhaben zur Anwendung kommen:

- Anzeigeverfahren nach WHG i. V. m. ThürWG (s. Abschnitt 3.2.1)
- Anzeigeverfahren nach AwSV (s. Abschnitt 3.2.2)
- Erlaubnisverfahren nach WHG (s. Abschnitt 3.3.1)
- Befreiungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (s. Abschnitt 3.3.2)
- Anzeigeverfahren nach GeolDG (s. Abschnitt 3.2.3).

3.1 Fristen

Für die o. g. Anzeigeverfahren gelten gesetzliche Fristen, die in dem der jeweiligen Verfahrensart gewidmeten Textabschnitt erwähnt werden.

Die zuständige Wasserbehörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach Abschnitt 3.3.1 gem. § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG:

- innerhalb eines Jahres bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,
- innerhalb von zwei Jahren bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.

Die zuständige Wasserbehörde kann die jeweilige Frist einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung dem Träger des Vorhabens mit. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

3.2 Anzeige-/ Verfahrensunterlagen allgemein

Für alle o. g. Verfahren kann das als Anlage beigefügte Formular, das auch von der Homepage des TLUBN

(https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Geologie_und_Bergbau/00_Dokumente_Formulare/Formular_Anzeige_GeolDG.pdf) heruntergeladen werden kann, verwendet werden.

Weitergehende Informationen zu den erforderlichen Unterlagen enthält auch die Arbeitshilfe Geothermie der oberen Wasserbehörde

(umweltinfo.thueringen.de/geothermie/formulare/arbeitshilfe_erdwaerme.pdf), die sich derzeit in Überarbeitung befindet.

Die zuständige Wasserbehörde leitet nur bei ihr eingegangenen Anzeigen nach WHG i. V. m. ThürWG unverzüglich an das TLUBN zur Anzeige nach § 8 GeolDG weiter.

Der Antragsteller hat die für die Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen. In diesem Zusammenhang teilt die zuständige Behörde dem Antragsteller die Art des Verwaltungsverfahrens mit und ob weitere entscheidungsrelevante Unterlagen vorzulegen sind.

Nach § 62 Abs. 1 ThürWG hat derjenige die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge oder Anzeigen können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behebt.

Außerdem erstellt die zuständige Behörde gem. §§ 11a Abs. 4 WHG nach Eingang der vollständigen Unterlagen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen dem Träger des Vorhabens mit.

Für die Erstellung des Anzeigeformulars kann die Vorabfrage der Standortsituation des Kartendienstes des TLUBN (<https://antares.thueringen.de/cadenza/>) unter der Rubrik Umweltthemen Thüringen/ Geothermie zu Hilfe genommen werden.

3.2.1 Anzeige nach Wasserrecht

Wird mit einer Bohrung voraussichtlich Grundwasser erschlossen, dann muss dies spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 2 ThürWG angezeigt werden. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies nach § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Aufgrund der gestellten Anzeige prüft die Wasserbehörde den Sachverhalt, ob im Weiteren ein Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und ggf. eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die zuständige Wasserbehörde kann das Vorhaben untersagen oder mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zulassen. Wenn innerhalb von drei Monaten keine Reaktion der zuständigen Wasserbehörde erfolgt und kein anderes wasser- oder bergrechtliches Verfahren durchzuführen ist, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Handelt es sich bei der Bohrung zudem um eine Bohrung, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 2 BBergG fällt und die mehr als hundert Meter in den Boden eindringen soll, sind zusätzlich der

Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten gemäß § 127 Abs. 1 Nr. 1 BBergG mindestens zwei Wochen vorher bei der zuständigen Bergbehörde anzuzeigen. Müssen Bohrarbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

3.2.2 Anzeige nach AwSV

Für Erdwärmesonden und -kollektoren im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dementsprechend kann eine Anzeigepflicht gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unter den dort genannten Voraussetzungen bestehen. Die Anzeige ist bei der zuständigen Wasserbehörde sechs Wochen im Voraus einzureichen. Wenn innerhalb von sechs Wochen keine Reaktion der zuständigen Wasserbehörde erfolgt und kein anderes wasser- oder bergrechtliches Verfahren durchzuführen ist, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

3.2.3 Anzeige nach Geologiedatengesetz

Als geologische Untersuchung muss jede Bohrung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz angezeigt werden (§ 8 GeolDG). Die Verpflichtung zur Anzeige spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten gilt für jeden, der selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt oder Auftraggeber einer solchen ist. Nach dem Empfang der Anzeige versendet das TLUBN an die E-Mail-Adresse der anzeigenden Person bzw. Firma ein Bestätigungsschreiben mit einem Aktenzeichen. Wer eine geologische Untersuchung/Bohrung vornimmt (in der Regel der Bohrunternehmer) oder beauftragt, ist verpflichtet, die dabei gewonnenen geologischen Daten unaufgefordert der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei der Übermittlung ist zwischen Fachdaten (§ 9 GeolDG) und Bewertungsdaten (§ 10 GeolDG) zu unterscheiden. Fachdaten sind innerhalb von drei Monaten und Bewertungsdaten sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der geologischen Untersuchungen in elektronischer Form in folgenden Datenformaten zu übermitteln:

- Schichtenverzeichnisse bevorzugt im Format SEP3
- geophysikalische Bohrlochmessungen im LAS-Forma
- reflexionsseismische Untersuchungen im Format SEG-Y
- andere flächenhafte geophysikalische Messungen in dem für die Messung verwendeten Datenformat
- weitere Messergebnisse (Pumpversuche, Erstanalytik, GW-Stände) bevorzugt im Excel- oder csv-Format
- Berichte zu geologischen Untersuchungen im Format PDF

Dabei ist anzugeben, ob Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden und ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung nach §§ 31 und 32 GeolDG sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.

Die Daten sind dem TLUBN unter folgender Adresse per E-Mail zu übermitteln:

poststelle@tlubn.thueringen.de

Für Fachdaten und Bewertungsdaten sind getrennte Dokumente mit Benennung der jeweiligen Datenkategorien zu verwenden. Fallen während der geologischen Untersuchung Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben an, so sind diese mit der Lage, Teufe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen. Auf Verlangen ist dem TLUBN Zugang zu vorhandenen Bohrkerne sowie zu Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu gewähren sowie ein geringfügiger Anteil vorhandener Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben. Die Unterlassung, falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Anzeige-, Übermittlungs- oder Bereitstellungspflicht ist nach § 39 GeolDG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

3.3 Zulassungsverfahren

3.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

3.3.1.1 Erlaubnisbedürftigkeit und UVP-Pflicht

Für Gewässerbenutzungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind einerseits echte Benutzungen, wie das Zutagefördern von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), wie dies beim Betrieb von Grundwasserwärmepumpen der Fall ist oder das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) im Falle der Errichtung von Erdwärmesonden.

Andererseits können insbesondere durch die großtechnische Nutzung von Erdwärme auch unechte Benutzungen durch Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG realisiert sein, durch die ein Gewässer in erheblicher Weise und großräumig in seiner biologischen, chemischen oder physikalischen Beschaffenheit beeinträchtigt werden kann.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG kann jede geothermische Anlage, die in einen Grundwasserkörper eingebracht wird, grundsätzlich einen Benutzungstatbestand erfüllen, ungeachtet dessen ob sie Wasser entnimmt, einleitet oder lediglich die natürliche Wärme des Grundwassers ableitet, mit der Folge, dass eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich sein kann. Selbst das Niederbringen der Bohrung kann schon eine Gewässerbenutzung i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellen.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG genügt jedoch an Stelle der Erlaubnis eine Anzeige, wenn sich das Einbringen der Stoffe (Erdwärmesonde, Verfüllmaterial, Bohrgestänge etc.) nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. In der Vollzugspraxis wird regelmäßig davon ausgegangen, dass im Falle des Einbringens von Bauwerken und Anlagen dann Unbedenklichkeit

besteht, wenn für deren stoffliche Beschaffenheit eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nach dem Bauproduktengesetz vorliegt.¹

In Abhängigkeit von der Grundwasserentnahmemenge kann auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werden.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG ist bei einer Entnahmemenge ab 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung vorgeschrieben, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Demzufolge ist bei einem solchen Vorhaben, das aufgrund seiner geringen Größe oder Leistung nicht die Kriterien der Anlage 2 Nr. 1 zum UVPG erfüllt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Standortkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG bedarf die Entnahme ab 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 zum UVPG sind die Fälle geregelt, in denen Grundwasserentnahmen zwingend der UVP-Pflicht unterliegen (Entnahme von 10 Mio. m³ pro Jahr oder mehr).

3.3.1.2 Anforderungen an die wasserrechtliche Erlaubnis

Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde nur dann erteilt werden, wenn gem. § 12 Abs. 1 WHG:

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind oder
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Grundsätzlich darf auch nach § 48 WHG eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der

¹ Schmid in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 9, Rn. 64

Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Der in § 48 WHG verankerte „Besorgnisgrundsatz“ „...stellt eine der materiellen Grundentscheidungen des WHG dar, die für alle schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser gelten, also auch für die, die nicht in Abs. 1 oder 2 des § 48 genannt sind. Als verbindlicher Bewertungsmaßstab begründet er so überall ein gleich hohes, anspruchsvolles Schutzniveau. Jede diesem Standard widersprechende Beeinträchtigung oder gesetzeswidrige Gefährdung der Grundwasserbeschaffenheit stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, die zu einem Eingreifen berechtigt, wenn nicht gar verpflichtet.“² Da die Nutzung von Erdwärme häufig mit einer Grundwasserbenutzung einhergeht, darf ebenso das Erreichen der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG nicht gefährdet werden. Darüber hinaus müssen die in Rechtsverordnungen oder DDR-Beschlüssen verankerten wasserrechtlichen Schutzbestimmungen in Form von Verboten oder Nutzungsbeschränkungen beachtet werden.

Gemäß § 11 WHG kann nach Absatz 1 die Erlaubnis für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

Die Erlaubnis sowie gehobene Erlaubnis nach § 8 WHG schließen nach § 15 Abs. 1 ThürWG eine nach wasserrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder Zustimmung ein.

Nach Prüfung der Versagungsgründe und Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens entscheidet die Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. Ein Anspruch auf die Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis ist unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen widerruflich.

Eine Erlaubnis kann zeitlich befristet erteilt und/ oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Zulassungen in wasserwirtschaftlich und hydrogeologisch ungünstigen Gebieten sowie bei Anlagen zur direkten Nutzung von Grundwasser werden regelmäßig mit einer Befristung erteilt oder aber in besonders sensiblen Gebieten (z. B. Schutzzone II von Wasserschutzgebieten) abgelehnt.

3.3.2 Befreiungen von Verboten in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

Für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gelten i. d. R. erhöhte Anforderungen, da häufig eine über den allgemeinen Grundwasserschutz hinausgehende Schutzbedürftigkeit des Grundwassers besteht.

In einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder § 53 Abs. 4 WHG bzw. einem nach DDR-Recht festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet, das aufgrund § 106 Absatz 1 bzw. Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 79 Abs. 1 bzw. Abs. 3 ThürWG übergeleitet worden ist, können daher nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei den Schutzzonen I und II, um unkalkulierbare Risiken für die öffentliche Wasserversorgung weitgehend auszuschließen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in der weiteren Schutzzone III ebenfalls Verbote bzw.

² Böhme in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 48, Rn. 6

Nutzungsbeschränkungen i. V. m. einer Genehmigungsbedürftigkeit für die Gewinnung von Erdwärme bestehen. Eine vergleichbare Systematik lässt sich auf Heilquellenschutzgebiete anwenden.

Von Verboten oder Nutzungsbeschränkungen kann auf Antrag die jeweils zuständige Wasserbehörde nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG hat Sie eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 WHG gilt für die Erteilung der Befreiung § 11a Abs. 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist. Entsprechendes gilt nach § 53 Abs. 5 WHG in Heilquellenschutzgebieten.

3.3.3 Bergrechtliche Zulassungen

Über die bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung bzw. die Zulassung eines ggf. erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplanes entscheidet im jeweiligen Einzelfall das TLUBN.

4 Weiterführende Informationen

Auskunftssystem Geothermie Thüringen:

<https://umweltinfo.thueringen.de/geothermie/geothermie.html>

Nutzung oberflächennaher Geothermie – Arbeitshilfe zur wasserrechtlichen Beurteilung (Stand: Mai 2013), *derzeit in Überarbeitung*:

https://umweltinfo.thueringen.de/geothermie/formulare/arbeitshilfe_erdwaerme.pdf

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren (Stand: 12.10.2018):

https://www.lawa.de/documents/lawa-empfehlungen-anforderungen-erdwaermeanlagen_umlauf-_umk_2_1559634462.pdf

Anzeige- und Zulassungsverfahren für geologische Untersuchungen (z.B. Bohrungen), Grundwassererschließungen und sonstige Erdaufschlüsse nach Geologiedatengesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Bundesberggesetz:

https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Geologie_und_Bergbau/00_Dokumente_Formulare/Hinweisblatt_Bohrungen_final.pdf

5 Anlagen

Formular zur Anzeige einer geologischen Untersuchung / einer Grundwassererschließung

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

presse@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de

Impressum:

Redaktion: TMUENF
Redaktionsschluss: 16.01.2025